

Gemeinderat .Rudi Benedikter  
GRÜNE VERDI VERC

SEGRETERIA GENERALE  
CONSIGLIO COMUNALE

02 -12- 2025

GENERALSEKRETARIAT  
GEMEINDERAT

Bozen, am 1. Dezember 2025

An Frau Stadträtin für Mobilität

Kenntnis: Kommando der Stadtpolizei

**GROSSE ANFRAGE (Art. 17,2° GeO) m. 08/2025**

**Mehr Kontrolle bei den E-Ladesäulen und Strafen bei Missbrauch!**

**Die speziellen Parkflächen vor E-Ladesäulen werden regelmäßig von Benzinern und Diesel-Pkw als Parkplätze missbraucht! Das ist ein klares Vergehen gegen den Straßenverkehrskodex und muss als solches bestraft werden. Stellen Sie sich vor, jemand verparkt mit seinem Auto die Zufahrt zu einer klassischen Tankstelle oder zu einer Benzinzapfsäule: Darauf steht eine Geldbuße von bis zu 173 €!**

Vorausgeschickt:

Ein Jahr nach meiner Initiative im März 2022 hat der damalige Stadtrat für Mobilität am 15. Mai 2023 die Öffentliche Ausschreibung/Firmenwettbewerb für die Realisierung von **56 zweiseitigen E-Ladesäulen** (112 Steckdosen) auf dem Stadtgebiet vorgestellt. Dies im Sinne der Vorgabe des Staatsgesetzes Nr. 120 vom 11.09.2020 (*Dringende Maßnahmen für die digitale Vereinfachung und Innovation*) Art. 57, Abs.6. (\*), wonach alle Gemeinden Italiens zumindest **einen öffentlichen Ladepunkte („punto di ricarica“)** pro 1000 Einwohner einrichten. Das Ziel für unsere Stadt ist also: Mindestens 100 Ladesäulen. Unser heuriger Wissenstand ist: Inzwischen wurde vier Firmen mit der Realisierung beauftragt. Und die **ersten neuen Ladesäulen** werden von NEOGY eingerichtet, und zwar in der Romstraße, Reschenstraße, Galvanistraße, Mancistraße, beim Parkplatz Kohlern, bei Pfarrhof und in der Sassaristraße.

So weit, so gut- und ich hoffe dieser Ausbau geht zügig voran. **Mit der größeren Zahl an Ladesäulen wird jedoch ein Begleitaspekt umso wichtiger:** Die Parkplätze vor E-Ladesäulen werden regelmäßig von Benzinern und Diesel-Pkw als Parkplätze missbraucht! Das ist so, als ob jemand mit seinem Auto die Zufahrt zu einer Benzintankstelle verparkt. Im einen wie im anderen Fall handelt es sich um ein klares Vergehen gegen den Straßenverkehrskodex und muss mit den vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

Daher meine Anfrage an die Stadträtin für Mobilität –

und an die Stadtpolizei als zuständige Exekutive:

**Wann und in welchem Ausmaß** wird die Kontrolle der E-Ladesäulen verstärkt und der dauernde Missbrauch der Parkflächen vor den E-Ladesäulen durch Benzinern - oder Diesel-Pkw konsequent bestraft? Dieser muss im Sinne des Straßenverkehrs-Kodex' (**Art. 158, Abs.2, lit. o, und Abs. 6**) durch die dort vorgesehen Maximalstrafe – siehe oben - geahndet werden. **Nur so kann ein ungehinderter Zugang zu den Ladestationen für E-Fahrzeuge garantiert werden.**

\*Legge 11.09.2020 Nr. 120: (Misure urgenti per la semplificazione e l'innovazione digitali)

Art. 57 semplificazione delle norme per la realizzazione di punti e stazioni di ricarica di veicoli elettrici

C. 6 "con propri provvedimenti" (...) i comuni (...) disciplinano entro 6 mesi dalla entrata in vigore del presente decreto, l'installazione, la realizzazione e la gestione delle infrastrutture di ricarica a pubblico accesso (...) prevedendo, ove possibile, l'installazione di almeno 1 punto di ricarica ogni 1000 abitanti.

(G.U.

14.09.2020)